

# Erklärung nach § 11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz

Zuname

Vorname

Wohnort

Zur Eintragung der Flächen in den Jagdschein, auf denen ich zur Jagdausübung befugt bin (§ 11 Abs. 7 BJG), gebe ich folgende Erklärung ab:

A. \* Mir steht in keinem Jagdrevier im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes (BJG) als Jagdausübungsberechtigter oder Inhaber einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zu.

\* Mir steht als (zutreffendes bitte ankreuzen!)

Eigenjagdberechtigter

Alleinpächter

Mitpächter

Unterpächter

Inhaber einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis

im      Eigenjagdrevier                      Gemeinschaftsjagdrevier                      Staatsjagdrevier

Gemeinde

Kreis

Land

mit einer Gesamtfläche von  ha

ein Flächenanteil von  ha

für die Zeit vom  bis

(Laufzeit des Jagdpachtvertrages/der entgeltlichen Jagderlaubnis)

die Ausübung des Jagdrechts zu.

**Die vorstehenden Angaben sind für jedes Jagdrevier, in dem der Antragssteller zur Ausübung des Jagdrechts im Geltungsbereich des BJG befugt ist, auf einem gesonderten Formblatt einzutragen.**

Diese Erklärung bezieht sich jeweils auf die Verhältnisse zum 01.04. des Jagdjahres, für das der Jagdschein beantragt wird.

- A.1. Vorstehende Erklärung ist vollständig. Die Angaben entsprechen den Tatsachen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben über die Flächen, auf denen ich zur Jagdausübung befugt bin, eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,-- Euro, geahndet werden kann (Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 BayJG, § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).
2. Mir ist ferner bekannt, dass im Hochgebirge mit seinen Vorbergen die Pachthöchstfläche auf 2.000 ha, im übrigen Bayern auf 1.000 ha festgesetzt ist (§ 11 Abs. 3 BJG, Art. 16 Abs. 1 BayJG). Die Überschreitung der Pachthöchstfläche, die auch für die entgeltliche Dauerjagderlaubnis gilt, hat die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages oder der entgeltlichen Jagderlaubnis zur Folge (§ 11 Abs. 6 BJG); sie kann sofern die Jagd dennoch ausgeübt wird mit Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BJG). Zudem kann ein Jagdverbot von einem bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden (§ 41 a BJG).
3. Ich verpflichte mich, eintretende Änderungen in den Jagdausübungsverhältnissen jeweils unaufgefordert unverzüglich der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Hof schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsstellers/in

\* Zutreffendes bitte ankreuzen